

INHALT	SEITE
60. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 23.09.2022 - Autoschau -	161
61. Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten	164
62. Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten	166

60.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom
23.09.2022 - Autoschau -**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss Rates der Kreisstadt Unna vom 22.09.2022 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 25.09.2022 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf den Bereich

Rathausplatz, Bahnhofstraße, ab Haus Nr. 48, Markt, Schäferstraße, Gerh.-Hauptmann-Straße bis Klosterstraße, Massener Straße, Teilstück zwischen Lindenplatz und Markt, Gürtelstraße zwischen Massener Straße und Flügelstraße, Flügelstraße, Hertingerstraße innerhalb des Verkehrsringes, Wasserstraße innerhalb des Verkehrsringes, Morgenstraße innerhalb des Verkehrsringes, s. anliegenden Lageplan, für den Bereich „Neue Mühle“ auf den Drogeriemarkt Rossmann und das Schuhhaus Deichmann,

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

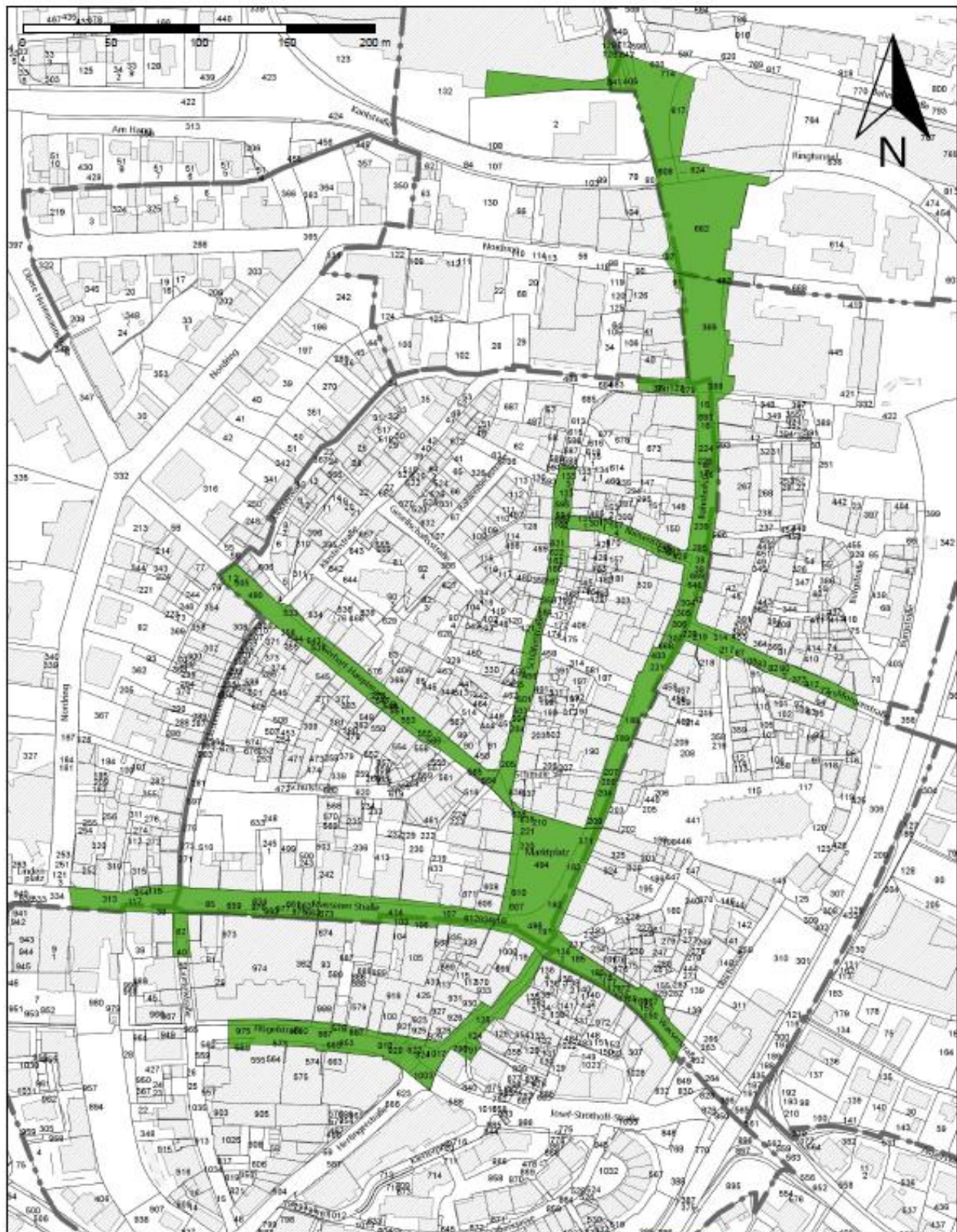
§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 23.09.2022

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Wigant



Maßstab: 1 : 3000

Bearbeiter: Herr Geßler

Erstellungsdatum: 15.08.2022

Ort, Ortsteil: Unna, Mitte

Straße, Nr: Innenstadt

Vorgangsnummer: Freigabebereich



Kreisstadt Unna
 FB 3 - 61
 Rathausplatz 1
 59423 Unna

Die Karte ist Eigentum der Kreisstadt Unna. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Darstellung in der Karte kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 23.09.2022

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Wigant

Abl.KrStUN 19 – 60 / 23. September 2022

61.

Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten**

Die Kreisstadt Unna gibt hiermit öffentlich bekannt, dass die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Unna an den nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen ist. Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt über.

Wahlgrabstätten mit abgelaufenen Nutzungs- und Ruherechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Kreisstadt Unna zurückgegebene Grabstätten. Wahlgrabstätten deren Nutzungszeit bis zum 31.10.2022 nicht verlängert wurde gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

Friedhof Unna-Afferde	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
A/UR/0021	Jürgens
A/UR/0022	Schmölder
A/UR/0023	Nielinger
B/UR/0003	Pigulla
B/UR/0005	Kekin
B/UR/0006	Kleinfeld

Friedhof Unna-Niedermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
A/UR/0012	Genee
C/001/024	Kranemann
L/017/005-006	Tegethoff
RG/0377	Schlossarczyk
RG/0378	Brandt

Südfriedhof Unna	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
A/H018n/508	Kaufmann/Müller/Neumann
G/H021g/1377	Menze/Schneider
OFI/HL008/003-004	Galimand
I/UR/0177	Riegel
I/UR/0178	Maschinsky
I/UR/0179	Heier
K/UR/0242	Silwester
K/UR/0244	Hauschild
K/UR/0245	Schink
K/UR/0247	Merzhäuser
OFI/RG/6980	Panne

OFII/RG/6727	Holthaus
OFII/RG/6749	Schneller
OFII/RG/6752	Braun
OFII/RG/6754	Dimitrifevic
OFII/RG/6755	Fiege
OFII/RG/6756	Hutmacher
OFII/RG/6761	Friesen
OFII/RG/6762	Mozanke
OFII/RG/6767	Schertle
OFII/RG/6768	Westermann
OFII/RG/6772	Kurka
OFII/RG/6777	Trynczyk
OFII/RG/6778	Baklarz
OFII/RG/6779	Czapla
OFII/RG/6780	Kyck
OFII/RG/6781	Mahnert
OFII/RG/6783	Graffunder

62.

Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten**

Die Kreisstadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit nicht gepflegten Grabstätten möglichst bald zu reinigen und weiterhin zu pflegen.

Grabstätten mit bestehenden Nutzungsrechten, die sich am 06.12.2022 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

Unna Afferde	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
C/007/133+133a	Schlüter
B/UW/0022	Nüsken

Friedhof Unna-Obermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
C/031/001-003	Hölmer
D/016/004-005	Stella/Müller

Friedhof Unna-Niedermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
E/004/011-012	Hugo, Fiedler
K/024/001-002	Telge

Südfriedhof Unna	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
C/H017e/690	Timm
D/H005c/1102	Böse
D/UW/0055	Rausch
E/UW/0282	Nüsken
F/H012i/357	Rebbert
H/H002/1660	Beinhauer
I/UW/0364	Bauer
Q/H029f/3717	Flamang
S/H002n/1872	Weil
OFII/HL027/007-008	Albersmann
OFII/NR013/783-785	Köhler/Beckmann/Ahleff
OFII/HR016/032-033	Schaak
OFI/RG/6961	Reiß
OFIII/RG/6946	Shpolyanska
OFIII/RG/6801	Herkelmann

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.